Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels.

Von .

Dr. Emil Steffenhagen, Oberbibliothekar in Kiel.

VII.

Der Glossenprolog. (Vgl. CXI, 603 ff. 1885.)

1. Während für die Sachsenspiegelglosse selbst ein reiches handschriftliches Material zur Verfügung steht — die Glossenclasse überwiegt an Zahl ihrer Glieder die beiden unglossierten Textelassen zusammengenommen ¹ —, ist der Glossenprolog nur in sechs Handschriften erhalten.² Die mangelhafte Gestalt der Glosse in den beiden Familien I. Ordnung kennt ihn gar nicht. Aus der II. Ordnung bieten ihn vier Glossenhandschriften, aus der III. Ordnung eine. Die sechste Handschrift mit dem Prolog (unten Nr. 3) enthält den lateinischen Text des Sachsenspiegels ohne Glosse. Alle sonstigen Glossenhandschriften haben den Prolog weggelassen.³ In den Drucken findet er sich nirgend.

Nach der Reihenfolge der Bewahrorte zusammengestellt, kommen folgende Handschriften in Betracht.

1) Amsterdam (A), Universitätsbibliothek (frühere Stadtbibliothek) HS. 49, alte Nummer 36, Homeyer Nr. 8, Pergament, Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts, gr. Folio, III. Ordnung. Nicht in den Niederlanden geschrieben.

³ Homeyer, Prolog zur Glosse S. 24 f.

¹ Vgl. die "Zahlenverhältnisse" bei Homeyer, Genealogie, S. 173 ff., 175 und Sachsenspiegel 3. Ausg., S. 48.

² Homeyer, Sachsenspiegel 3. Ausg., S. 52, IV mit S. 26, 37, 38.